



Satzung

§ 1 Name

- (1) Die Katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im nordrhein-westfälischen Teil der Diözese Münster schließen sich als Diözesan-Arbeitsgemeinschaft zusammen unter dem Namen Arbeitsgemeinschaft Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder in der Diözese Münster NRW (Diözesan-AG KTK – Bistum Münster).
- (2) Die Diözesan-AG KTK – Bistum Münster (im Folgenden DiAG-KTK genannt) ist eine Gliederung des Verbandes Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK) Bundesverband e.V. im Sinne des § 6 Abs. 1 der Satzung des Bundesverbandes in der Fassung vom 19. Januar 2000. Der Bundesverband ist ein anerkannter zentraler Fachverband des Deutschen Caritasverbandes. Die DiAG - KTK ist gleichzeitig Fachverband des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die DiAG - KTK hat ihren Sitz in Münster/Westfalen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Die DiAG - KTK ist Fachverband und Beratungsgremium im Diözesancaritasverband für alle Fragen, die die Entwicklung und die Arbeit in den Katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im nordrhein-westfälischen Teil der Diözese Münster betreffen. Die DiAG - KTK bietet die Grundlage für eine enge Zusammenarbeit der Mitgliedseinrichtungen mit dem Referat Kinder-, Jugend- und Familienhilfe und anderen Fachdiensten im Diözesancaritasverband sowie zu der Fachstelle 207 Kita-Pastoral und der Gruppe 635 Tageseinrichtungen für Kinder des Bischöflichen Generalvikariates und unterstützt deren Beratungsarbeit. Die DiAG - KTK bietet eine fachliche Unterstützung der am katholischen Glauben orientierten Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit der Einrichtungen und die Mitwirkung an deren Weiterentwicklung in Theorie und Praxis an.
- (2) Die Aufgabe der DiAG - KTK in Zusammenarbeit mit dem Diözesancaritasverband besteht insbesondere darin:
 - a) den Erfahrungsaustausch unter den Katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im nordrhein-westfälischen Teil der Diözese zu organisieren, zu intensivieren sowie Anregungen zu vermitteln und ebensolche aus der Praxis – auch aus den Kinderparlamenten - aufzunehmen
 - b) die Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen und außerkirchlichen Personen/Institutionen anzuregen und zu fördern
 - c) Anregungen und Unterstützung für die Fortbildungsplanung zu geben

- d) Öffentlichkeitsarbeit zu leisten
 - e) Grundsatz- und Strukturfragen der Arbeit in den Katholischen Tageseinrichtungen für Kinder zu beraten
 - f) Zusammenarbeit mit anderen Diözesan-Arbeitsgemeinschaften, Landesverbänden und dem KTK-Bundesverband
- (3) Hinsichtlich der fachlichen Unterstützung und des Erfahrungsaustauschs kümmert sich die DiAG - KTK um:
- a) das Eruiieren von Inhalten/Themen für die Mitgliedseinrichtungen
 - b) jährliche Themenabfrage bei den Mitgliedseinrichtungen
 - c) das Generieren von ein oder zwei Jahresthemen unter Berücksichtigung der Punkte a) und b) und ggf. Einrichten von themenbezogenen Sach- und Arbeitsausschüssen
 - d) das Begleiten/Moderieren von möglichen Fachforen und Praxisgesprächen vor Ort
 - e) das Erstellen von Leitfäden und Standpunkten zu rein pädagogischen Themen
 - f) Sichten, diskutieren und bewerten von Themen und/oder Positionspapieren des KTK-Bundesverbandes für die Mitgliedseinrichtungen, parallel werden die Mitgliedseinrichtungen auf entsprechende Dokumente aufmerksam gemacht

§ 4 Mitgliedschaft und Beitrag

- (1) Die Mitgliedschaft wird beim Bundesverband erworben. Der Bundesverband informiert die DiAG - KTK über die Aufnahme.
- (2) Jede katholische Tageseinrichtung für Kinder im nordrhein-westfälischen Teil der Diözese Münster, die Mitglied im Bundesverband KTK e.V. ist, ist Mitglied der DiAG - KTK.
- (3) Von den Mitgliedern wird ein Beitrag nach der Beitragsordnung des Bundesverbandes in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 5 Organe

Die DiAG - KTK hat folgende Organe:

- Mitgliederversammlung (§ 6)
- Vorstand (§ 7)

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören an:
 - a) je eine pädagogische Fachkraft der Mitgliedseinrichtungen
 - b) ein*e Vertreter*in des Rechtsträgers der Mitgliedseinrichtung/en. Sollte ein Rechtsträger in mehreren Kommunen des Bistums Münsters Mitgliedseinrichtungen haben, kann für jede dieser Regionen ein*e Vertreter*in benannt werden
 - c) der/die Diözesan-Caritasdirektor*in oder eine von ihm/ihr benannte Person

- d) der/die Geschäftsführer*in der DiAG KTK – Bistum Münster
 - e) die Fachreferenten*innen für Tageseinrichtungen für Kinder des DiCV Münster
 - f) ein*e Mitarbeiter*in der Fachstelle 207 Kita-Pastoral im Bischöflichen Generalvikariat
 - g) der/die Leiter*in der Gruppe 635 Tageseinrichtungen für Kinder im Bischöflichen Generalvikariat oder ein*e von ihm/ihr benannte*r Vertreter*in
- (2) Die Personen unter 1 a bis 1 c sind stimmberechtigte Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Im Falle der Verhinderung kann die/der Verhinderte ihr/sein Stimmrecht schriftlich nur auf ein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb der Trägerschaft übertragen. Ein Mitglied kann bis zu zwei Stimmen auf sich vereinen.
 - (3) Der Vorstand kann Gäste (z. B. Elternvertreter*innen) als beratende Mitglieder in die Mitgliederversammlung berufen.
 - (4) Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf, mindestens jedoch alle vier Jahre zusammen. Sie wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes (im Verhinderungsfall von dessen/deren Stellvertreter*in) mit einer Frist von mindestens acht Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Auf schriftlichen Antrag von wenigsten $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Teilnehmer*innen der Mitgliederversammlung hat der/die Vorstandsvorsitzende (im Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreter*in) binnen vier Wochen – vom Tag der Antragsstellung an gerechnet – eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
 - (5) Die Mitgliederversammlungen der DiAG - KTK können auf Beschluss des DiAG-Vorstandes auch ohne Präsenz im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden, und zwar sowohl vollständig virtuell als auch hybrid. Die Stimmabgabe ist auf elektronischem Wege zulässig. Hierbei ist durch ein geeignetes technisches Verfahren sicherzustellen, dass nur die Mitglieder der Diözesanarbeitsgemeinschaft und zugelassene Gäste teilnehmen können und dass ausschließlich stimmberechtigte Mitglieder abstimmen können.
 - (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Entscheidung über Fragen der DiAG - KTK von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung
 - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und der Jahresabschlussrechnung
 - c) Entlastung des (alten) Vorstandes
 - d) Wahl des (neuen) Vorstandes
 - e) Beschließung der Satzung sowie die Entscheidung über Satzungsänderungen
 - f) Entscheidung über die Auflösung der DiAG - KTK
 - (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen gefasst.
 - (8) Für die Durchführung der Wahlen beschließt die Mitgliederversammlung eine Wahlordnung.

§ 7 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören folgende Mitglieder an:
 - a) bis zu 14 gewählte Mitglieder (nach Möglichkeit je zur Hälfte Trägervertreter*innen und pädagogische Fachkräfte) Damit der Vorstand handlungsfähig ist, sind mindestens 8 Mitglieder zu wählen. Sollte es trotz intensiver Bemühungen nicht möglich sein, diese Zahl zu erreichen, ist auf einer gesonderten Mitgliederversammlung über das weitere Vorgehen und ggfs. über die Auflösung der DiAG-KTK zu befinden.
 - b) der/die Diözesan-Caritasdirektor*in oder eine von ihm/ihr benannte Person
 - c) ein*e Mitarbeiter*in der Fachstelle 207 Kita-Pastoral im Bischöflichen Generalvikariat
 - d) der/die Leiter*in der Gruppe 635 Tageseinrichtungen für Kinder im Bischöflichen Generalvikariat oder eine durch diese benannte Vertretung
 - e) der/die Fachreferent*in, der/die für die Geschäftsführung der DiAG - KTK benannt ist

Die Mitglieder 1 a - b sind stimmberechtigt. Die Mitglieder unter 1 c - e sind nicht stimmberechtigt

- (2) Der Vorstand wählt aus dem Kreis der unter 1 a benannten Mitglieder den/die Vorsitzende*n und dessen/deren Stellvertreter*in. Der/die Vorsitzende, die Stellvertretung und die Geschäftsführung bilden den geschäftsführenden Vorstand. Ihm obliegt die Aufgabe, die Arbeit der DiAG - KTK auszuführen bzw. zu koordinieren. Er vertritt die DiAG - KTK auf der Bundesdelegiertenversammlung des Verbandes KTK.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte drei Vertreter*innen aus den unter 1 a benannten Mitgliedern für die Delegiertenversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Münster.
- (4) Der Vorstand kann zur Beratung weitere Personen berufen. Der Vorstand trägt die Verantwortung dafür, dass die Anliegen und Bedarfe der Kinder in angemessener Weise berücksichtigt werden.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens 4x jährlich zusammen. Der/die Vorsitzende (im Verhinderungsfall die Stellvertretung) lädt zu den Sitzungen des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet diese.
- (6) Die Vorstandssitzungen der DiAG - KTK können auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes der DiAG - KTK auch ohne Präsenz im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden, und zwar sowohl vollständig virtuell als auch hybrid. Die Stimmabgabe ist auf elektronischem Wege zulässig. Hierbei ist durch ein geeignetes technisches Verfahren sicherzustellen, dass nur die Mitglieder der Diözesanarbeitsgemeinschaft und zugelassene Gäste teilnehmen können und dass ausschließlich stimmberechtigte Mitglieder abstimmen können
- (7) Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) Planung und Durchführung der Aufgaben der DiAG - KTK gemäß § 3 dieser Satzung sowie gemäß der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - c) Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung
 - d) Auswertung der jährlichen Themenabfrage bei den Mitgliedseinrichtungen und die Erarbeitung und Durchführung darauf abgestimmter Angebote
 - e) Einrichtung und Auflösung von anlassbezogenen Sach- und/oder Arbeitsausschüssen
 - f) Wahl der Vertreter*innen für den Diözesan-Caritasrat
 - g) Abstimmung der Kommunikation mit dem DiCV Münster und dem BGV
- (8) Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - (9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
 - (10) Der Auftrag, die Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten der Sach- und/oder Arbeitsausschüsse werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.
 - (11) Scheidet ein unter 1a) benanntes Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, kann sich der Vorstand um eine Nachbesetzung bemühen; idealerweise folgt auf ein*e Trägervertreter*in bzw. pädagogische Fachkraft eine entsprechende Person. Der Vorstand muss dem neuen Mitglied mit $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung obliegt einer durch den/die Diözesan-Caritasdirektor*in benannten Referent*in für die Fachberatung von Kindertageseinrichtungen des Referates Kinder-, Jugend- und Familienhilfe im Diözesancaritasverband.
- (2) Der/die Geschäftsführer*in führt die laufenden Geschäfte der DiAG -KTK im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

§ 9 Änderung der Satzung und Auflösung der KTK-Diözesan-AG

- (1) Eine Änderung der Satzung sowie die Auflösung der DiAG - KTK kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Fall der Auflösung der DiAG - KTK erhält der Diözesancaritasverband die ggf. vorhandenen Mittel; die zur Förderung der katholischen Kindertageseinrichtungen in der Diözese Münster zu verwenden sind.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschlussfassung am 30.03.2022 in Kraft und löst alle vorherigen Fassungen ab.